



Erläuterungen zur Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs; SR 818.101.27)

Version vom 14. September 2020¹

1. Ausgangslage

Am 13. März 2020 ordnete der Bundesrat im Rahmen der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) die lage- und risikoabhängige Wiedereinführung von Kontrollen an den Schengen-Binnengrenzen an. Gleichzeitig beschloss er weitgehende Einschränkungen beim Grenzübertritt gegenüber aus Risikoländern und -regionen in die Schweiz einreisenden Personen und legte fest, welche Personenkategorien von diesem Verbot ausgenommen sind.

Ab dem 13. März 2020 wurde die Einreise für Personen aus Italien, ab dem 17. März 2020, für Personen aus Frankreich, Deutschland, Österreich und ab dem 19. März 2020 für Personen aus Spanien sowie allen Staaten ausserhalb des Schengen-Raums eingeschränkt. Ab dem 21. März 2020 wurden die Einreisebeschränkungen für Personen auf sämtliche verbleibenden Schengen-Staaten mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein ausgedehnt.

Aufgrund der positiven Lageentwicklung im europäischen Raum wurden die Einreisebeschränkungen für alle Schengen-Staaten auf den 15. Juni 2020 aufgehoben. Nebst der Reisefreiheit aus dem Schengen-Raum in die Schweiz wurde die Personenfreizügigkeit mit allen EU/EFTA-Staaten und Grossbritannien wiederhergestellt.

2. Aktuelle Entwicklung in der EU

Die Schengen-Staaten haben sich nach intensiven Diskussionen auf eine gemeinsame Strategie zur Lockerung der bestehenden Empfehlungen betreffend «non essential travel» in die EU bzw. in den Schengen-Raum geeinigt. Im Ergebnis einigten sich die Schengen-Staaten darauf, gestützt auf eine epidemiologische Einschätzung eine Liste von Staaten ausserhalb des Schengen-Raums zu führen, die von der bestehenden Empfehlung zur vorübergehenden Einschränkung nicht essentieller Reisen ausgenommen sind. Die Liste wird alle zwei Wochen aktualisiert. Die Liste gemäss Entscheidung vom 6. August 2020 umfasste:

- Australien, China (vorbehältlich Gegenrecht), Kanada, Georgien, Japan, Neuseeland, Ruanda, Südkorea, Thailand, Tunesien, Uruguay.

¹ Die Erläuterungen werden regelmässig den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Daneben empfiehlt die EU, auch folgende Kleinstaaten wie EU-Staaten zu behandeln.

- Andorra, Monaco, San Marino, Vatikan/Heiliger Stuhl

Beim Entscheid der EU handelt es sich um eine rechtlich nicht bindende Empfehlung, die den Staaten explizit die Möglichkeit offenlässt, Lockerungen gegen einzelne Staaten noch nicht zu übernehmen oder die Lockerungen insgesamt später umzusetzen.

Darüber hinaus sind auch die noch auf der Risikoliste verbleibenden EU-Staaten (die ausserhalb des Schengen-Raums liegenden Staaten Bulgarien, Irland, Kroatien, Rumänien und Zypern) von der Liste gestrichen worden. Da sie die EU-Empfehlung ebenfalls umsetzen entfällt die Notwendigkeit, sie weiter auf der Risikoliste zu führen.

Die EU aktualisiert die Liste jener Länder, gegenüber denen eine Aufhebung der Restriktionen angezeigt ist, alle zwei Wochen. Das EJPD wird diese Empfehlungen im Grundsatz weiterhin übernehmen und den Bundesrat bei allfälligen Abweichungen gegenüber den Empfehlungen orientieren. Allerdings wird das EJPD die Risikoliste – dringliche Änderungen aufgrund einer dramatischen Verschlechterung der epidemiologischen Lage in einem Drittstaat ausgenommen – voraussichtlich lediglich im Monatsrhythmus anpassen.

3. Massnahmen im internationalen Personenverkehr bei Reisenden aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

Die europäische Kommission schlägt vor, alle einschlägigen Grenzkontrollmassnahmen auf EU-Ebene abzustimmen, um einheitliche Grenzkontrollpraktiken zu gewährleisten. Diese Sondermassnahmen werden nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit durchgeführt. Diese Abstimmung, vor allem bei grenzsanitären Massnahmen, wäre wünschenswert, erscheint aktuell jedoch schwierig. Die Schweiz hat sich deshalb für die Einführung von eigenständigen Massnahmen entschieden. Sollte sich die EU doch noch auf ein gemeinsames Vorgehen einigen, wäre eine Übernahme der Massnahmen zu prüfen.

Aktuell bedeutet dies, dass aus Sicht der Schweiz und aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation, für Staaten innerhalb und ausserhalb des Schengenraums (vgl. Anhang der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) grenzsanitorische Massnahmen angezeigt sind. In diesem Sinne werden Massnahmen für Einreisende aus Ländern, welche aufgrund bestimmter Kriterien als Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko definiert sind, eingeführt (vgl. nachfolgend Art. 3). Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) nimmt eine vergleichbare Risikobewertung vor. Als eine der wirksamsten Methoden zur Verhinderung der Einschleppung von SARS-CoV-2 gilt die Quarantäne. Diese wird für Einreisende aus allen Staaten und Gebieten mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko vorgesehen.

Bereits jetzt werden alle Einreisende über Push-Nachrichten per SMS auf alle Mobiltelefone, die sich in ein Schweizer Netz einwählen sowie Plakate an Grenzübertritten informiert. Ebenfalls werden auf allen ankommenden Flügen an den Flughäfen Genf, Zürich, Basel, aber auch auf Regionalflugplätzen mit Linien- oder Charterverkehr (z. B. Sion und Altenrhein) an alle Passagiere Info-Flyer verteilt mit den aktuellen Empfehlungen des BAG, sowie mit Verweisen auf die Webseite des BAG und auf die In-

foline für Reisende. Zudem müssen alle ankommenden Passagiere ihre Kontaktdaten (passenger locator card) bekannt geben, welche für die nächsten 14 Tage für ein möglicherweise nötiges Contact-Tracing verwendet werden können. Massnahmen an terrestrischen Grenzübergängen werden in enger Zusammenarbeit mit der EZV erarbeitet und umgesetzt.

Die grenzsanitarischen Massnahmen sind im Einklang mit den Schengen-Bestimmungen. Die Länder des Schengen-Raums konnten sich nicht auf ein gemeinsames Vorgehen einigen. Verschiedene Schengen-Staaten sehen jedoch ebenfalls grenzsanitarische Massnahmen vor (inkl. Quarantäne für einreisende Personen aus Risikoländern).

4. Erläuterungen im Einzelnen

Ingress

Die Verordnung stützt sich ab auf Artikel 41 Absatz 3 EpG. Die Kompetenz des Bundesrates, eine Quarantäne anzuordnen, ergibt sich aus dem EpG eindeutig: Gemäss Artikel 41 Absatz 3 letzter Satz kann der Bundesrat diese Massnahme vorübergehend auf alle aus gefährdeten Gebieten einreisenden Personen ausdehnen, wenn dies zur Verhinderung der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Materiell kann somit eine allgemein gültige bzw. für alle aus bestimmten Staaten und Gebieten einreisenden Personen geltende Melde- und Quarantänepflicht verankert werden.

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

Ziel der vorliegenden Verordnung ist die Anordnung von Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs, die verhindern sollen, dass das Coronavirus Sars-CoV-2 sich grenzüberschreitend ausbreitet. Dabei soll insbesondere die Einschleppung des Coronavirus und die Verbreitung in der Schweiz möglichst verhindert werden.

Artikel 2 Quarantäne für einreisende Personen

Nach *Absatz 1* sind Personen, die in die Schweiz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Staat oder Gebiet mit erhöhten Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben. Sie müssen sich für einen Zeitraum von 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufhalten. Es handelt sich dabei um eine Quarantäne im Sinne von Artikel 35 EpG.

Die Quarantäne ist eine staatliche Massnahme, welche die Unterbrechung der Infektionskette mittels Trennung bestimmter Personen von der Bevölkerung zum Ziel hat. Sie führt zu einer weitgehenden Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Auch wenn der Anwendungsbereich der Quarantäne beschränkt ist, gibt es doch Situationen, in denen sie als wirksamste oder sogar als einzig mögliche Massnahme erscheint. Dies ist im vorliegenden Zusammenhang der Fall.

Die Pflicht zur Quarantäne gilt für alle aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhten Ansteckungsrisiko einreisenden Personen unabhängig von deren Alter. Artikel 2 sieht

keine Altersbeschränkung vor. Also werden z.B. auch Schulkinder von der Quarantänepflicht erfasst.

Die Quarantäne ist in erster Linie im Domizil der betroffenen Personen durchzuführen. Als geeignete Unterkunft für die Quarantäne ist grundsätzlich auch ein Hotel oder eine Ferienwohnung anzusehen. Eine solche Unterkunft kommt vor allem bei Personen in Frage, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben. Eine Quarantäne in einer anderen geeigneten Einrichtung (z. B. Spital) wird erst dann notwendig, wenn die Unterbringung zu Hause zur effektiven Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit nicht ausreicht oder nicht möglich ist.

Die Quarantänepflicht gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung für alle Personen, die in die Schweiz zurückkehren/einreisen – unabhängig davon, wann sie abgereist sind. Entscheidend ist, dass sie «sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben.». Das heisst, dass z. B. Personen, die am 6. Juli 2020 in die Schweiz einreisen, dann der Quarantänepflicht unterstellt sind, wenn sie sich zwischen dem 22. Juni und dem 6. Juli – zu einem beliebigen Zeitpunkt – in einem «Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko» aufgehalten haben (vorausgesetzt, es kommt keine Ausnahme nach Art. 4, etwa in Bezug auf «Transitpassagiere» zur Anwendung). Auch diejenigen Personen, die über ein Land, das nicht auf der Liste der Staaten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko geführt ist, in die Schweiz einreisen müssen in Quarantäne, sofern sie sich innerhalb der letzten 10 Tage in einem Staat mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben. Sofern sich eine Person nach der Einreise in die Schweiz in Quarantäne begeben muss, beträgt diese immer 10 Tage. Treten bei einreisenden Personen Krankheitssymptome auf, so haben sich diese in Isolation zu begeben (siehe dazu das Merkblatt des BAG "COVID-19: Anweisungen zur Isolation"). Das Vorgehen ist mit den kantonalen Behörden abzusprechen. Dabei ist auch zu klären, ob die Isolation vor Ablauf von 10 Tagen beendet werden kann. Dies kann insbesondere dann eine Möglichkeit sein, wenn mittels einen Tests nachgewiesen wird, dass die betreffende Person nicht an Covid-19 erkrankt ist.

Nach *Absatz 2* hat das zuständige Kantonsarztamt die Möglichkeit, den Aufenthalt in einem Staat ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko vor einer Einreise in die Schweiz der Quarantänedauer anzurechnen. Hält sich beispielsweise eine Person nach der Ausreise aus einem Staat mit erhöhtem Ansteckungsrisiko noch vier Tage in einer Region ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko auf, so hat der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin die Möglichkeit, die Dauer der Quarantäne von zehn auf sechs Tage zu kürzen. Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin entscheidet aufgrund des epidemiologischen Risikos, ob tatsächlich eine solche Verkürzung gewährt werden kann.

Nichtbefolgung der Quarantäne

Wer sich einer angeordneten Quarantäne entzieht, begeht nach Artikel 83 EpG eine Übertretung, die mit Busse (maximal 10'000 Franken) bestraft wird (Abs. 1 Bst. h), bei Fahrlässigkeit mit Busse bis zu 5'000 Franken. Zuständig für die Strafverfolgung sind die Kantone (vgl. Art. 84 Abs. 1 EpG).

Artikel 3 Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

Absatz 1 enthält Kriterien für die Beurteilung, ob in einem Staat oder Gebiet ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 vorliegt.

Nach dem Kriterium der Inzidenz liegt ein erhöhtes Ansteckungsrisiko vor, wenn die Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Personen im betreffenden Staat oder Gebiet in den letzten 14 Tagen mehr als 60 beträgt (*Bst. a*). Dies entspricht der 14-Tage-Inzidenz und ist eine wohl definierte epidemiologische Messgrösse. Von der Aufnahme eines Staates oder Gebietes auf die Risikoliste kann abgesehen werden, wenn eine Aufnahme eigentlich angezeigt wäre, diese aber unzweckmässig erscheint, da einzelne Ereignisse oder örtlich eng begrenzte Fälle ursächlich sind. Zu denken ist beispielsweise an Party-Hotspots mit unverhältnismässig hohen Infektionsraten oder einzelne Superspreader-Events, welche für sich noch kein erhöhtes Infektionsrisiko im betreffenden Staat oder Gebiet begründen.

Auf ein erhöhtes Ansteckungsrisiko ist auch dann zu schliessen, wenn die verfügbaren Informationen aus dem betreffenden Staat oder Gebiet keine verlässliche Einschätzung der Risikolage erlauben, und Hinweise auf ein erhöhtes Übertragungsrisiko im betreffenden Staat oder Gebiet bestehen (*Bst. b*).

Schliesslich besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko, wenn in den letzten vier Wochen wiederholt infizierte Personen in die Schweiz eingereist sind, die sich im betreffenden Staat oder Gebiet aufgehalten haben (*Bst. c*). Die Zahl der infizierten Personen, welche aus einem bestimmten Land oder Gebiet einreisen, muss sich deutlich von vergleichbaren Ländern/Gebieten abheben. Auf eine feste Berechnungsmethode oder «Grenzwerte» wird verzichtet.

Ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko kann eine Region innerhalb eines Landes sein, die sich von anderen Regionen bezüglich der Zahl der Neuinfektionen wesentlich unterscheidet, wie z.B. die Lombardei in Italien zu Beginn der Pandemie.

Absatz 1^{bis} stellt die notwendige rechtliche Grundlage dar, um von der Aufnahme eines Gebietes an der Grenze zur Schweiz absehen zu können. Der Entscheid darüber, welche Grenzgebiete ausgenommen werden, ist grundsätzlich Sache des Bundesrates. Das EDI kann die Liste anschliessend nachführen, wobei es sich bei der Nachführung jeweils mit dem EJPD, dem EFD und dem EDA abspricht (vgl. Art. 3 Abs. 2). Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist jedoch, dass in den betreffenden Grenzregionen ein enger grenzüberschreitender Austausch besteht. Dieser muss sich sowohl auf den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen als auch kulturellen Bereich erstrecken. Ziel der Bestimmung ist, das zivile Zusammenleben in der Grenzregion nicht zu unterbinden (bspw. der grenzüberschreitende Kontakt zu Familienangehörigen und die Pflege von Beziehungen) und den kulturellen Austausch aufrecht zu erhalten. Mit dieser Ausnahmebestimmung kann somit den gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialräumen in den Grenzregionen Rechnung getragen werden und die Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach geltender Verordnung ohnehin frei zirkulieren könnten. Zu berücksichtigen ist ebenfalls die quantitative Anzahl von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern in diesen Regionen sowie deren Beziehung mit der Schweiz (130'000 Personen sind beim Schweizer Konsulat in Lyon und Strassburg registriert, 45'000 Personen in Stuttgart und München sowie 30'000 Personen in Mailand). Es findet somit eine Regionalisierung unter Beachtung der Grenzregionen statt. Demnach wird jeweils nicht das ganze Nachbarland auf die Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko gesetzt, sondern lediglich die einzelnen über dem Schwellenwert liegenden Regionen. Ein solcher Ansatz wird von verschiedenen Ländern verfolgt. Die Umsetzung für Frankreich und Österreich ist dem Anhang der Verordnung zu entnehmen.

Die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko wird im Anhang der Verordnung aufgeführt (*Abs. 2*). Der Anhang ist in zwei Ziffern unterteilt. Ziffer 1

enthält die Staaten, die insgesamt als Land mit erhöhtem Ansteckungsrisiko gelten; Ziffer 2 enthält lediglich einzelne Gebiete eines Staates, die als Risikogebiet gelten. Momentan sind 51 Staaten, 9 Regionen und 8 Überseegebiete aus Frankreich sowie ein Bundesland aus Österreich darin enthalten. Die Aufnahme eines Staats oder Gebiets in die Liste erfolgt in Anwendung der oben genannten Kriterien, massgeblich des Kriteriums der Inzidenz: Bei allen aufgeführten Staaten und Gebieten beträgt die Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Personen im betreffenden Staat oder Gebiet in den letzten 14 Tagen mehr als 60.

Aus Gründen der Flexibilität legt Absatz 2 fest, dass das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) die Liste nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) laufend nachführt. Die Rücksprache mit dem EJPD ergibt sich aus Gründen der Koordination mit der Liste der Risikoländer und –regionen nach Anhang 1 der Covid-19-Verordnung 3, die Rücksprache mit dem EFD, weil Massnahmen an terrestrischen Grenzübergängen in enger Zusammenarbeit mit der EZV erarbeitet und umgesetzt werden, und die Rücksprache mit dem EDA wegen der Pflege der internationalen Beziehungen der Schweiz.

Das BAG wird die Entwicklung der epidemiologischen Situation laufend verfolgen. Es ist vorgesehen, die Liste regelmässig, d.h. voraussichtlich im Monatsrhythmus zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Sollten einschneidende und rasche Veränderungen der epidemiologischen Situation dies erfordern, kann die Liste jederzeit auch kurzfristig angepasst werden.

Die Regelung in Absatz 2 lehnt sich an Artikel 3 der Covid-19-Verordnung 3 an.

Artikel 4 Ausnahmen von der Quarantäne

Die Pflicht zur Quarantäne gilt nicht absolut. Davon ausgenommen sind nach *Absatz 1 Buchstabe b* Personen, deren Tätigkeit zwingend notwendig ist für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 (SR 192.12). Unter den Begriff der institutionellen Begünstigten fallen z.B. zwischenstaatliche Organisationen, internationale Institutionen, diplomatischen Missionen, konsularische Posten, ständige Missionen oder anderen Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen, Sondermissionen, internationale Konferenzen, internationale Gerichtshöfe oder Schiedsgerichte. Die Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 gilt nur für ausländische Diplomatinen und Diplomaten. Für Schweizer Diplomatinen und Diplomaten gilt Ziffer 4, durch welche eine Gleichstellung mit den Begünstigten nach dem Gaststaatgesetz hergestellt wird. Zu beachten ist, dass die Ausnahme für die im Ausland tätigen Schweizer Diplomatinen und Diplomaten – wie für Begünstigte nach Gaststaatgesetz – nur im Zusammenhang mit einer notwendigen diplomatischen Tätigkeit gilt. Wenn Diplomatinen und Diplomaten bspw. einzig für ihre Ferien aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen bzw. zurückkommen wollen, können sie somit nicht von der Ausnahmeregel profitieren.

Zwingend notwendig ist eine Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, wenn ohne diese Tätigkeit gewisse Aufgaben nicht mehr (oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand) wahrgenommen werden können. Für den Entscheid überlegt sich die betreffende Gesundheitsinstitution am

besten, was es bedeuten würde, wenn die betreffende Person während 10 Tagen nicht zur Verfügung steht. Falls dies z.B. zu grossen Problemen führen würde, etwa gewisse Aufgaben nicht mehr (oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand) wahrgenommen werden könnten, wäre davon auszugehen, dass eine zwingende Notwendigkeit vorliegt. Ob dies der Fall ist, ist jeweils aufgrund der Umstände des konkreten Falls zu prüfen und zu entscheiden. Dennoch ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle möglichen Massnahmen zu ergreifen, um das Entstehen dieser Situation zu verhindern. Er muss diese Arbeitnehmer z.B. darüber informieren, dass sie bei ihrer Rückkehr unter Quarantäne gestellt werden müssen und dass die blosser Arbeit im Gesundheits- bzw. Pflegebereich nicht ausreicht, um dies zu vermeiden. Sie können auch zusätzliches Personal einplanen, um die in Quarantäne befindlichen Personen zu ersetzen.

Mit den institutionellen Begünstigten im Sinne des Gaststaatgesetzes sind primär die Personen mit diplomatischem Status angesprochen. Nun haben aber unter Umständen nicht alle Teilnehmer einer internationalen Delegation diplomatischen Status. Im Sinne einer kohärenten Auslegung können auch Personen, die berechtigt sind, eine begünstigte Person zu begleiten, in den Genuss der Ausnahmebestimmungen kommen. Sonst würde das zu schwierigen Abgrenzungsproblemen führen.

Dies gilt auch für die Rückkehr einer Schweizer Delegation, die in ein Land oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko reist: Für das diplomatische Personal kommt die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 zur Anwendung, die auch für Personen anwendbar ist, die mit Delegationen mitreisen, selber aber keinen diplomatischen Status haben.

Die Ausnahmeregelungen nach Absatz 1 Buchstabe b sind mit Zurückhaltung anzuwenden und sie sollen nur für die Berufsausübung gelten. Personen sind verpflichtet, Quarantänemassnahmen während anderer Aktivitäten, wie z.B. Freizeitaktivitäten, einzuhalten.

Es obliegt dem Arbeitgeber zu prüfen, ob eine zwingende Notwendigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b vorliegt, und diese zu bescheinigen (*Abs. 2*). Die potentiell von der Quarantäne betroffene Person muss die Bescheinigung des Arbeitgebers ggf. den kantonalen Vollzugsbehörden, welche die Quarantäne überwachen, vorzeigen.

Ausgenommen sind im Weiteren Personen, die aus beruflichen Gründen sich in Staaten oder Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben, die also beruflich grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Strasse, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren (*Abs. 1 Bst. a*) oder die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in Unternehmen des Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehrs grenzüberschreitend Personen befördern (*Abs. 1 Bst. c*). Dies gilt z.B. auch für die Chauffeure ausländischer Bus-Unternehmen. Im grenzüberschreitenden Linienbusverkehr mit sogenannten Drittstaaten (Nicht-EU-Staaten), d.h. bspw. mit Serbien oder Kosovo usw. gilt die Kooperationspflicht. Das bedeutet, dass die Verkehrsleistung eines Linienverkehrsdienstes zwingend zwischen einem schweizerischen Transportunternehmen und einem Transportunternehmen, welches im Zielstaat ansässig ist, aufgeteilt werden muss. Beispiel: Ein Linienbusverkehr Bern (CH) – Beograd (SRB) wird vom schweizerischen und vom serbischen Transportunternehmen gemeinsam durchgeführt, sowohl mit in der Schweiz immatrikulierten Bussen als auch mit in Serbien immatrikulierten Bussen. Wie sie das genau aufteilen, ist den Unternehmen überlassen (ob nach Tagen oder Wochen oder Monaten). Aber es findet kein Umsteigen zwischen den Bussen statt. Ein Bus fährt die gesamte Strecke.

Ausgenommen sind schliesslich Personen, die sich nur kurze Zeit in der Schweiz aufhalten, die also täglich oder für bis zu 5 Tage beruflich oder medizinisch notwendig und unaufschiebbar veranlasst in die Schweiz einreisen (*Abs. 1 Bst. d*), die sich nur kurze Zeit als Transitpassagiere weniger als 24 Stunden in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben (*Abs. 1 Bst. e*) oder die lediglich zur Durchreise in die Schweiz einreisen mit der Absicht und der Möglichkeit, direkt in ein anderes Land weiterzureisen (*Abs. 1 Bst. f*).

Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger gilt die Ausnahme nach Absatz 1 Buchstabe d: dies auch für Teilzeiterwerbstätige Grenzgängerinnen und Grenzgänger, welche z.B. nur einen Tag pro Woche arbeiten.

Allen diesen Personen ist gemeinsam, dass sie nur kurz im Ausland einem Infektionsrisiko ausgesetzt waren oder nur kurz für andere Personen in der Schweiz ein Ansteckungsrisiko darstellen können.

Ebenfalls ausgenommen von der Quarantänepflicht sind nach *Buchstabe g* Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in einem Risikogebiet an einer bestimmten Veranstaltung teilnehmen, jedoch den Nachweis erbringen können, dass sowohl für die Teilnahme an der Veranstaltung als auch während dem Aufenthalt ein spezifisches Schutzkonzept eingehalten wurde. Nicht als Teilnahme im Sinne dieser Bestimmung gilt der Besuch der Veranstaltung als Zuschauerin oder als Zuschauer. Erfasst werden vielmehr beispielsweise professionelle oder teilprofessionelle Sportlerinnen und Sportler sowie deren unverzichtbare Begleitung (z.B. Coaches, Delegationsleitende), die nach einer offiziellen Sportveranstaltung oder einem internationalen Wettkampf wieder in die Schweiz einreisen. Bei internationalen Fussballspielen im europäischen Raum sieht bspw. die UEFA die Einrichtung einer sogenannten "Blase" vor, in der sich diese Personen bewegen. Damit sind sie beinahe gänzlich von der Aussenwelt abgeschnitten und bewegen sich nur in einem sehr begrenzten Umfeld, womit das Infektionsrisiko erheblich gesenkt werden kann. Zudem sind regelmässige Tests vorgesehen, so dass man positiv getestete Personen rasch isolieren kann. Weiter können auch Mitwirkende eines Kulturanlasses (bspw. Konzerte, Theater etc.) oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Fachkongressen für Berufsleute von der Quarantänepflicht ausgenommen werden, sofern sie dies im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit tun und den Nachweis über die Einhaltung eines Schutzkonzeptes erbringen können. Im Unterschied zum nachfolgenden Buchstaben h, der Ausnahmen für berufliche Aufenthalte von bis zu 5 Tagen vorsieht, kann die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung oder einer Veranstaltungsreihe auch mehr als 5 Tage dauern, weshalb Buchstabe g keine Begrenzung des Aufenthaltes in zeitlicher Hinsicht enthält.

Als Gegenstück zu Buchstabe d sieht *Buchstabe h* vor, dass Personen, die aus beruflichen oder medizinischen Gründen notwendig und unaufschiebbar in einen Staat oder ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko reisen, ebenfalls nicht in Quarantäne müssen, sofern der Aufenthalt im Ausland nicht mehr als 5 Tage dauert und sie nachweisen können, dass für den Aufenthalt ein strenges Schutzkonzept erstellt und umgesetzt wird, welches den weitest gehenden Ausschluss von Kontakten mit der Bevölkerung vorsieht (z.B. spezifische Dienstleistungen etc.). Dies ermöglicht es etwa Berufsleuten aus der Schweiz, ihre Dienste im Nachbarland anzubieten, ohne bei der Rückreise in Quarantäne gehen zu müssen. Auch medizinische Aufenthalte in Risikogebieten sind somit ohne Quarantänepflicht bei der Rückkehr möglich.

Die zuständige kantonale Behörde kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Quarantäne bewilligen oder Erleichterungen gewähren (*Abs. 3*).

Damit sollen Härtefälle vermieden werden, die nicht gestützt auf die in Absatz 1 aufgelisteten Ausnahmen aufgefangen werden können. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen es gebieten. Zudem können aber auch private Interessen zu einer Ausnahme führen (z. B. Einreise oder Rückkehr in die Schweiz im Hinblick auf eine länger als fünf Tage andauernde dringende medizinischen Behandlung, Einreise zum letzten Besuch einer sterbenden Angehörigen oder zur Inanspruchnahme der Sterbehilfe). Wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, so ist darauf zu achten, dass die ohne Quarantäne Einreisenden für den Fall, dass sie infiziert wären, niemanden anstecken. Die Kantone müssen im Rahmen der Ausnahmegewilligung entsprechende Vorgaben machen.

Es versteht sich von selber, dass die erwähnten Personen von der Pflicht zur Quarantäne nicht ausgenommen werden können, wenn sie Symptome einer Erkrankung mit Covid-19 aufweisen (*Abs. 4*). Davon kann nur abgewichen werden, wenn die Symptome auf eine andere Ursache zurückzuführen sind.

Auf die Quarantäne kann nicht verzichtet werden, wenn nach der Rückreise in die Schweiz ein Test gemacht wird, welcher negativ ausfällt; denn die Person könnte dennoch infiziert sein, und erst in den folgenden Tagen einen positiven Befund entwickeln.

Artikel 5 Meldepflicht für einreisende Personen

Einreisende Personen, die nach dieser Verordnung verpflichtet sind, sich in Quarantäne zu begeben, müssen ihre Einreise innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde melden. Sie müssen zudem die Anweisungen dieser Behörde befolgen. Zuständig ist die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt am Wohn- oder Aufenthaltsort.

Die Meldung setzt die zuständige kantonale Behörde in Kenntnis, dass eine Einreise aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko erfolgt ist und dass in ihrem Zuständigkeitsbereich sich Personen in Quarantäne aufhalten. Dies gibt der Behörde die Möglichkeit zu prüfen, ob diese Personen sich regelkonform verhalten, und ihnen bei Bedarf die nötigen Anweisungen zu geben.

Personen mit Krankheitssymptomen müssen sich unverzüglich in Isolation begeben und sich bei der kantonalen Behörde melden. Das weitere Vorgehen ist anschliessend mit den kantonalen Behörden abzusprechen, insbesondere auch die allfällig vorzeitige Aufhebung der Isolation im Sinne von Art. 2 Absatz 2.

Verletzung der Meldepflicht

Die Nichtbefolgung der Meldepflicht für einreisende Personen nach Artikel 5 ist strafbar. Eine Übertretung nach Artikel 83 EpG begeht, wer die Vorschriften über die Ein- oder Ausreise verletzt (Art. 41 EpG). Die Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs stützt sich auf Artikel 41 EpG; wer ihren Vorschriften zuwiderhandelt, macht sich somit strafbar. Zuständig für die Strafverfolgung sind die Kantone.

Artikel 6 Änderung anderer Erlasse

Mit der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs werden grenzsanitarische Massnahmen neu in einem separaten Erlass

geregelt; Artikel 8 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.24) kann somit aufgehoben werden (*Ziffer 1*).

Damit bezüglich der Frage, ob ein Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Erwerbsausfalls besteht, Klarheit herrscht, wird die COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020 (SR 830.31) dahingehend geändert, dass Personen, die in Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko reisen und aus diesem Grund unter Quarantäne gestellt werden müssen, vom Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung ausgeschlossen werden (*Ziffer 2*). Menschen, die in diese Staaten oder Gebiete reisen, sind sich der Ansteckungsgefahr und der Quarantäne als Folge der Reise bewusst. Es wäre nicht angebracht, bei dieser Sachlage einen Erwerbsausfall zu entschädigen. Es geht auch darum, Missbrauchsfälle zu vermeiden. Personen, die sich gegenwärtig bereits in diesen Staaten oder Gebieten aufhalten, sind von dieser Änderung nicht betroffen, da es nicht möglich ist, die Gesetzesänderung rückwirkend anzuwenden.

Unabhängig von der staatlichen Entschädigung für den Erwerbsausfall ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers im Rahmen des Arbeitsvertrags besteht. Die Lohnfortzahlungspflicht kann sich auf Artikel 324 oder 324a OR stützen. Eine Quarantäne aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung kann tendenziell als Arbeitshindernis im Sinne von Artikel 324a OR betrachtet werden. Das Hindernis darf nicht schuldhaft vom Arbeitnehmer herbeigeführt werden. Das Verschulden wird streng ausgelegt und umfasst nur Vorsatz und grobe oder offensichtliche Fahrlässigkeit. Ein Arbeitnehmer muss in der Lage sein, seine Freizeit zu geniessen und gegebenenfalls bestimmte Risiken einzugehen, wie dies bei der Ausübung verschiedener Sportarten der Fall ist. Die Entscheidung wird von Fall zu Fall je nach den konkreten Umständen getroffen. Grob sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

- Ein Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer in einen Staat oder ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko zur Arbeit entsendet, kann aufgrund von Artikel 324 OR für ein Verschulden haftbar gemacht und zur Zahlung des Lohnes verpflichtet werden.
- Einem Arbeitnehmer, der sich in einen Staat oder ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko begibt, kann ein Verschulden angelastet werden, wenn er unter Quarantäne gestellt wird. Zwingende persönliche Gründe könnten die Reise möglicherweise rechtfertigen (Besuch bei einem sterbenden Angehörigen). Wenn die Arbeit von zu Hause aus erledigt werden kann und der Arbeitgeber die gesamte notwendige Infrastruktur für die Telearbeit zur Verfügung stellt, gibt es kein Hindernis für die Arbeit.
- Einem Arbeitnehmer, der in einen Staat (oder ein Gebiet) mit erhöhtem Ansteckungsrisiko gereist ist, welcher von den Behörden vor der Inkraftsetzung dieser Verordnung bzw. der Aufnahme in den Anhang noch nicht als solcher definiert wurde, kann nicht a priori ein schuldhaftes Verhalten angelastet werden. Da es sich um eine Pandemie handelt, die die ganze Welt, einschliesslich der Schweiz, betrifft, ist der Aufenthalt in anderen Regionen der Welt nicht grundsätzlich risikoreicher als in der Schweiz selber. Solche Fälle müssen gegebenenfalls von den Gerichten geprüft und von Fall zu Fall entschieden werden. Einem Arbeitnehmer, der sich jedoch wissentlich in ein bekanntermassen gefährdetes Gebiet begibt, könnte jedoch ein Verschulden zur Last gelegt werden.

Die konkrete Beurteilung einer Lohnfortzahlungspflicht muss im Verhältnis Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgen bzw. im Streitfall durch die Gerichte beurteilt werden.

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die Reise in einen Staat oder ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko nicht untersagen. Allerdings ist er auch nicht verpflichtet, bei der Rückkehr während der Zeit der Quarantäne einen Lohn auszurichten. Jedenfalls dann nicht, wenn die Arbeit nicht in Quarantäne geleistet werden kann.

Artikel 7 Inkrafttreten

Die Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs ist am 6. Juli 2020 um 00.00 Uhr in Kraft getreten. Sie wurde im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) dringlich veröffentlicht. Eine erste Aktualisierung der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko ist am 23. Juli in Kraft getreten. Weiter Aktualisierungen erfolgten auf den 8. und den 20. August 2020 sowie auf den 7. und 14. September 2020.

Vollzug

Die Kantone sind für den Vollzug der Massnahmen zuständig. Die Einreise aus einem Staat oder einem Gebiet mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko unterscheidet sich nicht wesentlich von einer Einreise aus einem anderen Land. Im Flugzeug oder im Reisecar wird darüber informiert, dass die einreisenden Personen sich in Quarantäne begeben und bei welcher Behörde sie sich melden müssen. Zudem werden die Kontaktdaten durch die Transportunternehmen erhoben und für 14 Tage aufbewahrt, um einerseits eine Rückverfolgbarkeit gewährleisten zu können, falls es an Bord oder im Car infektiöse Passagiere hatte und eine Übertragung des Coronavirus nicht ausgeschlossen werden kann. Andererseits können die Kontaktinformationen durch die Kantonsärzte auch zur Überprüfung der Einhaltung der Quarantäne verwendet werden. Dazu werden die folgenden Massnahmen ergriffen:

- Information der Reisenden aus Staaten oder Gebieten mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko (gemäss der Liste im Anhang der Verordnung) mit der Aufforderung, sich beim Kantonsarzt zu melden und sich für 10 Tage in Quarantäne zu begeben. Die entsprechenden Informationen werden den Reisenden zusammen mit dem Passenger Locator Form in Form eines Infoflyers im Flugzeug oder Reisecar durch die Transportunternehmen abgegeben. Gleichzeitig werden diese auf den Webseiten des BAG und des EDA aufgeschaltet. Über die Schweizer Botschaften werden diese Informationen/Anweisungen/Regelungen/Massnahmen an die entsprechenden Behörden der betroffenen Länder bekanntgegeben (Gesundheit, Migration und auswärtige Angelegenheiten).
- Konzessionierte Reisebusgesellschaften werden verpflichtet, Passenger Locator Forms zu erheben, aufzubewahren und den zuständigen kantonalen Behörden auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Dies ergibt sich aus der Mitwirkungspflicht nach Artikel 43 EpG.
- An den terrestrischen Grenzübergängen werden im Rahmen risikobasierter Stichprobenkontrollen Infolyer an Personen aus Staaten oder Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko abgegeben. Die Umsetzung der Massnahmen an den terrestrischen Grenzübergängen wird in enger Abstimmung mit der EZV koordiniert, abgeprochen und in Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen umgesetzt.

- Die Flug- und Reisebusgesellschaften werden angewiesen, kranke Passagiere nicht zu transportieren.
- Auch bezüglich der im Anhang der Verordnung genannten Staaten oder Gebiete gilt weiterhin die Empfehlung, auf nicht notwendige Auslandsreisen zu verzichten. Die Reisehinweise für alle Länder, welche die Kriterien für diese Massnahmen erfüllen, werden regelmässig und lageabhängig an die aktuelle Situation angepasst. Die Liste der Länder wird auf den Webseiten des BAG, des EDA und SafeTravel publiziert und den betroffenen Botschaften kommuniziert.